

FEUER

F101

Inhalt von Räucherammern/Räucherschränken

In Abänderung von Art. 2, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschränken auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Die Räucherammern bzw. der Räucherschränk muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.